jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/9 4Ob253/97b, 4Ob319/98k, 3Ob229/03b, 9Ob53/18m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.1997

Norm

ABGB §140 Aa
ABGB §1418

Rechtssatz

Die Unterhaltsschuld ist eine Bringschuld, die der Unterhaltspflichtige dem Kind laufend zu erbringen hat. Kommt er seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht, wie dies bei jeder anderen fälligen Schuld auch zu erwarten ist, aus eigenem nach und muß er dazu mit gerichtlicher Hilfe gezwungen werden, kann er sich innerhalb der Verjährungsfrist nicht auf eine durch seine eigene Säumnis entstandene "Vertrauenslage", also die Hoffnung, er werde nicht zur Einhaltung seiner gesetzlichen Verpflichtung herangezogen werden, berufen (EFSlg 66.376).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 253/97b
  Entscheidungstext OGH 09.09.1997 4 Ob 253/97b
- 4 Ob 319/98k
  Entscheidungstext OGH 15.12.1998 4 Ob 319/98k
- 3 Ob 229/03b
  Entscheidungstext OGH 25.02.2004 3 Ob 229/03b
  Vgl auch; nur: Die Unterhaltsschuld ist eine Bringschuld. (T1); Veröff: SZ 2004/27
- 9 Ob 53/18m
  Entscheidungstext OGH 02.10.2018 9 Ob 53/18m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108476

Im RIS seit

09.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at